

Legal Forum – In The Frame

Gastgeber:

**T. Andre Sola, General Manager, APSCo
Deutschland**

Vortragende:

**Magdalena Polzin, Chief Legal Officer,
Westhouse Group**





Über Mich

Syndikusrechtsanwältin

**Seit 2016 in der Branche, Stationen bei Hays,
Sthree, seit 2022 bei Westhouse als CLO**

Weiterbildung zum Compliance Officer 2020



Compliance Management System (CMS)

Brauche ich das wirklich?

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften gehört zu Organisations- und Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter
 - Vorstand hat im Rahmen seiner Legalitätspflicht dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass Gesetzesverstöße verhindert werden.
 - Vorstand genügt Organisationspflicht, wenn eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation eingerichtet ist (§ 91 Abs. 2 AktG – Risikofrüherkennungssystem)
 - Vorstand hat ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG)
- 



Wieso wird eine rechtskonforme Statusbeurteilung immer wichtiger?

Etliche Gesetzesentwürfe/Vorhaben, welche die Einführung eines CMS aus Sicht der Geschäftsleitung zwingend erforderlich machen, z.B.:

- das am 18.7.2019 in Kraft getretene „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ (BT-Drs. 19/8691 sowie BR-Drs. 97/19) und die in diesem Zusammenhang aufgrund des erhöhten Verfolgungsdrucks personell aufgestockte und mit erweiterten Befugnissen versehene Finanzkontrollstelle Schwarzarbeit (FKS)*1
 - das vermutlich 2023 anstehende neue Unternehmensstrafrecht bzw. VerbandssanktionenG (VerSanG) (vgl. Ampel-Koalitionsvertrag v. 24.11.2021) sowie damit verbundene Folgen (zB Eintragung in Register, Ausschluss von Vergabeverfahren, negativer Presse etc.)
 - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, welche eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses beinhaltet (Art. 4 RL-E)*2
- 



Was bringt ein Fremdfirmen-CMS?

- Pflichterfüllung des Vorstandsmitglieds gemäß §§ 91 ff. AktG
 - Einem Compliance Management Systems (CMS) spricht die Rechtsprechung bußgeld- und haftungsmindernde Wirkung zu (Vgl. BGH 9.5.2017 – 1 StR 265/16, NJW 2017, 3798 = CCZ 2017, 285 = BB 2017, 1931 = NStZ-RR 2017, 6;)
 - Die Fehlvorstellung über die Arbeitgebereigenschaft in § 266a StGB und die daraus folgende Abführungspflicht insgesamt wird mittlerweile als vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum behandelt, Vgl. BGH, Urteil vom 24.1.2018 - 1 StR 331/17 BeckRS 2018, 5041.*
- 



Welche Fremdfirmen CMS gibt es?

- Contractor Compliance Check der Firma Noerr
- Outerscore – Fremdfirmen VMS mit integriertem Teil - CMS
- Vicoland – IC Management und Teil CMS
- Freelance.de Compliance Navigator
- ...?

Nach meiner Erfahrung nutzen PDL idR ihr eigens konstruiertes Fremdfirmen- CMS z.B. über Excel Tabellen, Ampeln, Digitale Einbindung in ein VMS)



Offene Diskussionsrunde:

Wir freuen uns über Eure Beiträge.
Nutzt die Zeit uns zu folgen:



www.apscodeutschland.org



@APSCoGermany



APSCo Deutschland



@apscodeutschland